

Vorbemerkung

Unter A dieser Anlage sind Beispiele für Maßnahmen zu finden, die nicht die unter Nr. 7.1 beschriebenen Kriterien erfüllen und damit keine Projekte im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind.

Unter B dieser Anlage finden sich Vorhaben, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes i.S.d. § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG zu führen (Regelbeispielkatalog). Sofern sie nicht schon nach Teil A nicht als Projekte einzustufen sind, ist bei ihnen nach Nr. 7.2.1 zu verfahren.

Unter C sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu führen, und bei denen im Planaufstellungsverfahren nach Nr. 10.3 in Verbindung mit Nr. 7.2.1 zu verfahren ist.

A Keine Projekte sind folgende Maßnahmen**I. Innerhalb und außerhalb von Natura 2000–Gebieten, sofern sie nicht im Einzelfall einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen:**

1	Betreten der Flur und Benutzen von oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Erholung gemäß § 56 BNatSchG, § 40 LNatG M-V, die Benutzung des Strandes einschließlich Anlanden und Auflegen von Booten gemäß § 43 Abs. 1 LNatG M-V, der Gemeingebrauch nach § 21 LWaG sowie Betreten des Waldes nach § 28 LWaldG M-V,
2	Natur- und Freizeiterleben einschließlich der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung zur Erholung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG in der freien Natur und im Wald,
3	natur- und landschaftsverträgliche land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen i.S.d. § 4 LNatG M-V, §§ 5 Abs. 1 und 4, 5 und 6 und 18 Abs. 2 BNatSchG,
4	Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd i.S.d. LJadgG,
5	Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur (z.B. Straßen- und Schienenwegen, Feld-, Wald-, Reit-, Rad- und Wanderwegen, Wasserstraßen im Sinne des WaStrG des Bundes, schiffbaren Gewässern im Sinne des Wasserverkehrsgesetzes M-V) sowie an deren gesetzlichen Bestandteilen, Anlagen an und in Gewässern sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern sie keinen Eingriff gemäß § 14 LNatG M-V darstellen,
6	Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an baulichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 LBauO M-V, sofern sie keinen Eingriff gemäß § 14 LNatG M-V darstellen,
7	Vorhaben nach § 29 BauGB in Gebieten eines wirksamen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB einschließlich zulässiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB (§ 37 Abs. 1 BNatSchG) sowie Vorhaben im Geltungsbereich einer wirksamen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1, § 35 Abs. 6 BauGB, auch wenn diese einer Genehmigung bedürfen. Hier bedarf es keiner Prüfung nach § 34 BNatSchG, § 18 LNatG M-V, sondern es ist bereits im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan die FFH-Verträglichkeit zu prüfen.

II. Außerhalb von Natura 2000-Gebieten:

Alle Maßnahmen, die keinen Eingriff im Sinne von § 14 LNatG M-V darstellen, mit Ausnahme derjenigen Maßnahmen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG oder einer Erlaubnis oder Bewilligung nach dem WHG bedürfen.

B. Vorhaben, die der vereinfachten Vorprüfung nach Nr. 7.2.1 unterliegen

Hier sind Beispiele für Vorhaben aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes i.S.d. § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG zu führen (Regelbeispielkatalog). Sofern sie nicht schon nach Teil A nicht als Projekte einzustufen sind, ist bei ihnen nach Nr. 7.2.1 zu verfahren.

I. Die Regelvermutung gilt für

1.	Vorhaben, die im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zulässig sind,
2.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes i.S.d. § 35 Abs. 4 Nr. 1 lit. e BauGB oder eines vorhandenen Gartenbaubetriebes stehen, mit Ausnahme von Windkraftanlagen,
3.	Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB außerhalb von Natura 2000-Gebieten, soweit es sich nicht um Anlagen i.S.d. §§ 4, 22 BImSchG oder wasserrechtlich zu genehmigende Vorhaben handelt,
4.	Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB innerhalb von Natura 2000 – Gebieten, sofern keine zusätzlichen beeinträchtigenden Immissionen oder sonstige Gefahren zu befürchten sind,
5.	begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB; für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nur für den Fall, dass keine zusätzlichen beeinträchtigenden Immissionen oder sonstige Gefahren zu befürchten sind,
6.	genehmigungsfreie Bauvorhaben i.S.d. § 65 Abs. 1 bis 3 LBauO M-V außerhalb von Natura 2000–Gebieten,
7.	genehmigungsfreie Bauvorhaben i.S.d. § 65 Abs. 1 bis 3 LBauO M-V innerhalb eines Natura 2000–Gebietes, mit Ausnahme der Vorhaben im baulichen Außenbereich nach § 65 Abs. 1 Nr. 20, 25, 37 und 44 LBauO,
8.	bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO M-V außerhalb eines Natura 2000-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 Metern,
8a.	Bau / Ausbau von störungsarmen Sportanlagen außerhalb von Natura 2000–Gebieten,
9.	Handlungen, die nur einer Anzeige und nicht einer behördlichen Zulassung bedürfen,
10.	Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 3 LNatG M-V,
11.	bestandsorientierte Ausbaumaßnahmen bestehender Verkehrsinfrastruktur (z.B.

	Anbau von Rad- und Gehwegen, Kurvenbegradigungen, Brückenersatzneu- und Straßenausbauten mit Verbreiterungen in geringfügigem Umfang, Knotenpunktsum- und -ausbauten einschließlich Kreisverkehre, Beschilderungen, fernmeldetechnische Einrichtungen, Um- und Ausbauten von Ortsdurchfahrten und Rastanlagen sowie der Bau von Wander- und P&R-Parkplätzen),
12.	Bau von Lärmschutzwällen und -wänden an Straßen und Schienenwegen,
13.	Bau/Ausbau von Rad-, Reit- oder Wanderwegen oder land- und forstwirtschaftlichen Wegen,
14.	Verlegen von Rohrleitungen zur Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit die Verlegung in oder am Rand von Wegen und Straßen erfolgt,
15.	Erstaufforstungen nach § 24 LWaldG außerhalb von Natura 2000–Gebieten, sofern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile nicht betroffen sind,
16.	Überwachungsmaßnahmen des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes,
17.	Maßnahmen bei Anlagen an oder in Gewässern (ausgenommen: Stauanlagen und Wasserkraftanlagen), die im Sinne der Sicherung der Funktionsfähigkeit vorhandener Anlagen der Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes dienen, außerhalb von Natura 2000–Gebieten und innerhalb von Natura 2000–Gebieten, sofern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile nicht betroffen sind,
18.	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung aufgrund eines Gewässerpflegeplans und der Unterhaltung von Deichen nach § 72 Abs. 3 und 4 LWaG M-V,
19.	Aufstellung von Reusen in den Küstengewässern außerhalb von Natura 2000–Gebieten und innerhalb von Natura 2000–Gebieten, sofern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile nicht betroffen sind,
20.	Elektrofischerei nach Maßgabe eines gesonderten gemeinsamen Erlasses der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Fischereibehörde,
21.	Handlungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung von Truppen- und Standortübungsplätzen,
22.	Handlungen, die im Rahmen des Förderprogramms des Bundes zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung durchgeführt werden,
23.	Rohrwerbung außerhalb von Natura 2000–Gebieten,

24.	Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen und unterirdischen Kabeln im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes bis zu einer Nennspannung von einschließlich 20 kV sowie von Leitungsmasten und Stromverteilungsanlagen außerhalb von Natura 2000–Gebieten,
25.	Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderung von Gasversorgungsleitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes bis zu einem Durchmesser von einschließlich 300 mm sowie von zugehörigen Anlagen außerhalb von Natura 2000–Gebieten,
26.	Errichtung und Führung von bergbaulichen Aufsuchungsbetrieben zur Aufsuchung von Bodenschätzen außerhalb von Natura 2000–Gebieten bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 Metern.

II. Die Regelvermutung entfällt für

1.	Vorhaben, für die eine Prüfung nach dem UVPG erforderlich ist,
2.	Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist,
3.	Vorhaben, für die ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist,
4.	Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen,
5.	Vorhaben, die als Gewässerbenutzung oder Gewässerausbaumaßnahme einer Zulassung nach dem WHG bzw. dem LWaG bedürfen,
6.	Anlagen gemäß § 22 BImSchG, wenn im konkreten Fall vorhabensbedingte Auswirkungen (Immissionen, Störungen) eine Beeinträchtigung eines Natura 2000–Gebietes hervorrufen können,
7.	Maßnahmen innerhalb von Natura 2000–Gebieten, die durch oder aufgrund der Schutzgebietsausweisung generell oder durch Verbot mit Erlaubnisvorbehalt/ Befreiungsmöglichkeit untersagt sind.

C. Planungen, die der vereinfachten Vorprüfung unterliegen

Nachfolgend sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu führen, und für die im Planaufstellungsverfahren nach Nr. 10.3 in Verbindung mit Nr. 7.2.1 zu verfahren ist.

I. Die Regelvermutung gilt für

1.	Flächennutzungspläne, soweit die gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO / § 5 Abs. 2 BauGB darzustellenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den Natura 2000 – Gebieten liegen,
2.	Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 und § 35 Abs. 6 BauGB, soweit die Grenze ihres Geltungsbereichs in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu dem Natura 2000–Gebiet liegt,
3.	Bebauungspläne, soweit die gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den Natura 2000–Gebieten liegen,
4.	Bebauungspläne, wenn und soweit in einem Raumordnungsverfahren festgestellt worden ist, dass sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000–

	Gebietes führen können,
5.	Nahverkehrspläne mit Streckenführungen außerhalb von Natura 2000–Gebieten und innerhalb von Natura 2000–Gebieten, sofern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile nicht betroffen sind.

II. Die Regelvermutung entfällt bei

1.	der Festsetzung von Industriegebieten
2.	der Festsetzung von Sondergebieten (z.B. für großflächige Einzelhandelsbetriebe oder Ferienhausgebiete, bei letzteren indessen nur, soweit eine Kapazität von 100 Betten oder 30 Wohnungen überschritten wird), außer in den unter C. I. 4. genannten Fällen,
3.	Darstellung von Eignungsflächen/Vorrangflächen z.B. für Windenergieanlagen, Abgrabungen oder Gewächshäusern in Flächennutzungsplänen,
4.	Festsetzungen von Flächen für Windparks durch Bebauungspläne,
5.	Bebauungsplänen, für die eine Prüfung nach dem UVPG durchzuführen ist,
6.	Flächennutzungsplänen, soweit die gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO / § 5 Abs. 2 BauGB darzustellenden Flächen erkennbar solche bauplanungsrechtlichen Vorhaben betreffen, für die im Bebauungsplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG erforderlich ist,
7.	planfeststellungsersetzenden Festsetzungen,
8.	der Festsetzung von Yachthäfen,
9.	der Festsetzung von Flächen für erheblich störende Gewerbebetriebe und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen,
10.	Plänen, für die eine Prüfung nach dem UVPG erforderlich ist,
11.	Plänen, soweit Flächen für Anlagen ausgewiesen werden, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, oder soweit Flächen für Gewässerbenutzungen oder Gewässerausbaumaßnahmen, die einer Zulassung nach dem WHG bzw. dem LWaG bedürfen, vorgesehen werden,
12.	Plänen, soweit Flächen für Anlagen i.S.d. § 22 BImSchG ausgewiesen werden, wenn deren Auswirkungen (Immissionen oder sonstige Gefahren) eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke und der dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000–Gebietes hervorrufen können,
13.	Plänen, soweit Flächen an Gewässern festgesetzt werden, die auf Grund der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke und der dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000–Gebietes hervorrufen können.“